

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 45.914/3
VOM 17. FEBRUAR 2009

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 29. Januar 2009 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "über den nicht dringenden Krankentransport" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, das Dekret vom 4. Juni 2007 über den nicht dringenden Krankentransport auszuführen. Artikel 2, § 1, Absätze 1 und 2, dieses Dekrets erfordert, dass jeder Krankentransportdienst, der einen Krankentransport im deutschen Sprachgebiet durchführt, von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sein muss und dass die Krankentransportdienste, um anerkannt zu werden, den in dem Dekret festgelegten Anerkennungsbedingungen und ihren Ausführungsbestimmungen genügen müssen.

Zur Ausführung des Dekrets vom 4. Juni 2007 enthält der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf Regeln über das Anerkennungsverfahren, die Anerkennungsbedingungen und Regeln über die administrative Strafen, die verhängt werden können, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

2. Da die entworfene Anerkennungsregelung jeden, der einen Krankentransport im deutschen Sprachgebiet durchführt, betrifft und somit auch auf die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ansässigen Personen anwendbar ist, muss zunächst überprüft werden, ob die entworfene Regelung mit den europarechtlichen Anforderungen hinsichtlich des freien Verkehrs vereinbar ist.

Diesbezüglich kann erstens festgestellt werden, dass Krankentransportdienste der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (die sog. "Dienstleistungsrichtlinie") nicht unterliegen. Kraft Artikel 2, Absatz 2, d, dieser Richtlinie werden Verkehrsdienstleistungen nämlich von deren Anwendungsbereich ausgenommen und gemäß deren 21. Erwägungsgrund werden damit "Verkehrsdienstleistungen, einschließlich des Personennahverkehrs, Taxis und Krankenwagen sowie Hafendienste" gemeint.

Dies verhindert jedoch nicht, dass die in dem Entwurf ausgearbeitete Anerkennungsregelung im Lichte der Vorschriften des primären Gemeinschaftsrechts und namentlich im Lichte der Bestimmungen des EG-Vertrags über das Niederlassungsrecht

.../...

(Artikel 43 und folgende) und über die Dienstleistungsfreiheit (Artikel 49 und folgende) überprüft werden muss.

Wie aus der Gutachtenpraxis der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates ⁽¹⁾ hervorgeht, erfordert das europäische Gemeinschaftsrecht, dass, wenn von einem Mitgliedstaat eine Anerkennungsanforderung oder eine Zulassungsregelung auferlegt wird, die dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie nicht unterliegt, dennoch untersucht werden muss, ob die nationalen Rechtsvorschriften über solche Dienstleistungen im Einklang mit den Anforderungen des EG-Vertrags, insbesondere dessen Artikel 43 und 49, und mit der diesbezüglichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stehen ⁽²⁾.

Dieser Rechtsprechung zufolge sind nationale Regeln, wie diejenigen in dem zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurf, die den freien Verkehr - in diesem Fall das Niederlassungsrecht und den freien Verkehr von Dienstleistungen - einschränken, in Abwesenheit einer diesbezüglichen Gemeinschaftsgesetzgebung (also in Abwesenheit von harmonisierenden Richtlinien) nur mit den genannten Vertragsbestimmungen vereinbar, wenn diese Einschränkungen objektiv und aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses (einschließlich Erwägungen der Volksgesundheit) in angemessener Weise gerechtfertigt sind und wenn sie zum angestrebten Ziel in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(1) Siehe u.a. das Gutachten 45.057/4 vom 17. September 2008 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 20. November 2008 "relatif à l'organisation du transport médico-sanitaire" geworden ist, Dok., Wall. Parl., 2008-2009, Nr. 852/1, und das Gutachten 45.609/AV/4 vom 3. Februar 2009 über einen Vorentwurf eines Dekrets "relatif à l'hébergement et à l'accueil des personnes âgées" (noch nicht in den Parlamentsdokumenten veröffentlicht).

(2) Siehe das "*Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie*" der Europäischen Kommission, S. 8, Nr. 1.1: "Auch sollte klar sein, dass Angelegenheiten, die aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen sind, weiterhin vollständig dem EG-Vertrag unterliegen. Selbstverständlich fallen die ausgenommenen Dienstleistungen auch in Zukunft unter die Niederlassungsfreiheit und die Dienstleistungsfreiheit. Die nationalen Rechtsvorschriften, die diese Dienstleistungen regeln, müssen im Einklang mit den Artikeln 43 und 49 des EG-Vertrags stehen, und die Prinzipien, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) auf der Grundlage der Anwendung dieser Artikel entwickelt hat, müssen beachtet werden. Es obliegt den Mitgliedstaaten selbst, sicherzustellen, dass ihre Rechtsvorschriften im Einklang mit dem EG-Vertrag in der Auslegung durch den EuGH stehen. Die Kommission wird auch weiterhin ihre Rolle als Hüterin der Verträge wahrnehmen und die Mitgliedstaaten bei dieser Aufgabe unterstützen."

3. Überdies müssen die von den Teilstaaten ausgehenden Gesetzes- oder Verordnungsregelungen auch im Lichte der zuständigkeitsverteilenden Regeln, die den freien Verkehr von Personen und Dienstleistungen gewährleisten, und insbesondere im Lichte von Artikel 6, § 1, VI, Absatz 3, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen überprüft werden.

4. Die Regelung über den nicht dringenden Krankentransport, wie sie teilweise in dem Dekret vom 4. Juni 2007 und teilweise in dem zur Begutachtung vorgelegten Erlassentwurf steht, ruft in mehrfacher Hinsicht Fragen zu ihrer Vereinbarkeit mit den genannten Anforderungen des Gemeinschaftsrechts und des nationalen Verfassungsrechts hervor.

So wird die Möglichkeit nicht vorgesehen, Anerkennungen, die in einem anderen Teilstaat oder in einem anderen Mitgliedstaat erhalten wurden, für einer Anerkennung für Krankentransport in dem deutschen Sprachgebiet gleichwertig zu erklären, was im Widerspruch zu dem Niederlassungsrecht steht. Da vorliegende Regelung ausnahmslos auch auf Anbieter von nicht dringendem Krankentransport anwendbar ist, die nicht im deutschen Sprachgebiet niedergelassen sind, die aber dort den Krankentransportdienst anbieten oder durchführen wollen, verstößt sie auch gegen die Dienstleistungsfreiheit, insofern sie nicht aus den o.a. Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt würde (was dann in einem Bericht an die Regierung dargelegt werden sollte). Auch hinsichtlich der Regelung der Höchstarife und zur erforderlichen Bedarfsanalyse können Fragen zu der Konformität mit dem europäischen Recht gestellt werden. Was die Anforderungen hinsichtlich der Qualifikationen betrifft, wird in dem entworfenen Erlass eine Gleichwertigkeitsregelung für die Ausbildung als Arzt oder Krankenpfleger vorgesehen; diese Regelung muss in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gebracht werden.

5. Die Regelung über den nicht dringenden Krankentransport muss demzufolge erneut gründlich untersucht werden und im Lichte der gerade formulierten Bemerkungen revidiert werden, wobei auch untersucht werden soll, ob dekretale Anpassungen notwendig sind. Der Staatsrat sieht deshalb zurzeit von einer näheren Untersuchung ab; nach eventueller Anpassung der Rechtsgrundlage und entsprechender Revision wird der Entwurf dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, erneut zur Begutachtung vorgelegt werden müssen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	J. SMETS,	Staatsrat, Vorsitzender,
	B. SEUTIN,	
	P. BARRA,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	A.-M. GOOSSENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn D. VAN EECKHOUTTE, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A.-M. GOOSSENS

J. SMETS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN